

## Vorlage

Drucksachen-Nr.:	<b>DR/BV/100/2012/V-40</b>
Einreicher:	Amt für Schule und Sport

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	16.04.2012				
Ausschuss für Finanzen	öffentlich	09.05.2012				
Haupt- und Personalausschuss	öffentlich	16.05.2012				
Stadtrat	öffentlich	06.06.2012				

### **Titel:**

Genehmigung einer außerplanmäßigen Ausgabe - Rückerstattung des überzahlten Zusatzbetrages für die Schülerbeförderung an das Landesverwaltungsamt

### **Beschlussvorschlag:**

Der Oberbürgermeister entscheidet im Rahmen seines Eilentscheidungsrechts nach § 62 Abs. 4 GO Land Sachsen-Anhalt über die Genehmigung einer außerplanmäßigen Ausgabe.

**Haushaltsstelle:** 29000.71100 - Rückzahlung an Land

**Haushaltsansatz:** 0

**Erhöhung um:** 190.471,50 €

**Deckung durch:** Minderausgaben in 91000.80510 - Zinsen für Kassenkredite

Gesetzliche Grundlagen:	Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt Gemeindehaushaltsverordnung für das Land Sachsen-Anhalt Finanzausgleichsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt Satzung für die Schülerbeförderung in der Stadt Dessau-Roßlau
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

**Relevanz mit Leitbild**

Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	<input type="checkbox"/>
Kultur, Freizeit und Sport	<input type="checkbox"/>
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	<input type="checkbox"/>
Handel und Versorgung	<input type="checkbox"/>
Landschaft und Umwelt	<input type="checkbox"/>
Soziales Miteinander	<input type="checkbox"/>
Vorlage nicht leitbildrelevant	X

**Finanzbedarf/Finanzierung:****Zusammenfassung/ Fazit:****Begründung:** siehe Anlage 1

Für den Einreicher:

Beigeordneter

beschlossen im Stadtrat am:

Dr. Exner  
Vorsitzender des StadtratesHoffmann  
1. StellvertreterStorz  
2. Stellvertreter

## Anlage 1:

Mit Inkrafttreten des Zwölften Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) vom 14. Juli 2009 änderte sich auch der § 71 dahingehend, dass der Kreis der anspruchsberechtigten SchülerInnen auf Rückerstattung der Schülerbeförderungskosten erweitert wurde sowie Regelungen zur Finanzierung des Zusatzbetrages getroffen wurden.

Anspruchsberechtigt sind auch SchülerInnen, die folgende Schulen besuchen:

- Schulen mit inhaltlichem Schwerpunkt
- Gymnasien in den Schuljahrgängen 11/12
- Berufsfachschulen
- Fachschulen
- Fachoberschulen
- Fachgymnasien

Das Land beteiligt sich in vollem Umfang an den Kosten der Schülerbeförderung (§ 71 (7) SchulG LSA) abzüglich einer Eigenbeteiligung von 100 € je Schuljahr und SchülerIn (§ 71 (4a) SchulG LSA).

Die Stadt Dessau-Roßlau erhielt Bescheide über die Festsetzung des Zusatzbetrages entsprechend § 13 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes (50 v.H. nach dem Verhältnis der Größe der Gebietskörperschaft und nach der Schülerzahl des jeweils vorangegangenen Schuljahres) für die Haushaltsjahre

- 2009 (Bescheid vom 24. August 2009)	<b>94.924 €</b>	<b>und</b>
- 2010 (Bescheid vom 28. Juni 2010)	<b>187.247 €</b>	

Entgegen der Zuweisung nach Haushaltsjahren erfolgte die Abrechnung nach dem Schuljahr. Als Zuweisungssumme für das Schuljahr 2009/2010 werden die volle Summe der Zuweisung für das Haushaltsjahr 2009 sowie 7/12 (**109.227,42 €**) der Zuweisung für das Haushaltsjahr 2010 zugrunde gelegt. Die nach Finanzausgleichsgesetz berechneten anteiligen Zusatzkosten für die Schülerbeförderung wurden somit auf **204.151,42 €** festgesetzt.

Für das Schuljahr 2009/2010 wurden seitens des Amtes für Schule und Sport gegenüber dem Kultusministerium die entstandenen Kosten für die Schülerbeförderung, gemäß § 71 (7) des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt bis zum 15. März 2011, in Höhe von **13.679,92 €** nachgewiesen.

Die o.g. Bescheide wurden durch den Widerrufs- und Rückforderungsbescheid vom 29. Februar 2012 teilweise in dieser Höhe widerrufen, so dass sich damit ein überzahlter Betrag in Höhe von **190.471,50 €** ergibt.

Zur Begleichung des Betrages ist eine außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von **190.471,50 €** erforderlich. Fälligkeit der Rückzahlung ist der 16. April 2012. Um Zinszahlungen für die Stadt zu vermeiden ist eine Eilbeschluss erforderlich.

Anlage2 Darstellung der Einnahmen und Ausgaben